Sammlung der Rechtsprechung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)

10. Juni 2021 *

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Asylpolitik – Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 40 Abs. 2 – Folgeantrag – Neue Elemente oder Erkenntnisse – Begriff – Dokumente, deren Echtheit nicht feststellbar ist oder deren Quelle nicht objektiv überprüfbar ist – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 4 Abs. 1 und 2 – Beweiswürdigung – Kooperationspflicht des betreffenden Mitgliedstaats“

In der Rechtssache C-921/19

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht von der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats ’s-Hertogenbosch (Gericht Den Haag, Sitzungsort ’s-Hertogenbosch, Niederlande) mit Entscheidung vom 16. Dezember 2019, beim Gerichtshof am selben Tag eingegangen, in dem Verfahren

LH

gegen

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

erlässt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin A. Prechal, der Richter N. Wahl und F. Biltgen, der Richterin L. S. Rossi (Berichterstatterin) sowie des Richters J. Passer,

Generalanwalt: G. Hogan,

Kanzler: A. Calot Escobar,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

– von LH, vertreten durch I. M. van Kuilenburg, advocaat,

– der niederländischen Regierung, vertreten durch M. K. Bulterman und M. H. S. Gijzen als Bevollmächtigte,

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

– der Europäischen Kommission, vertreten durch G. Wils, J. Tomkin und M. Condou-Durande als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 11. Februar 2021

folgendes

Urteil

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9) sowie der Art. 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen LH und dem Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande, im Folgenden: Staatssekretär) über dessen Ablehnung eines von LH gestellten Folgeantrags auf internationalen Schutz.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Richtlinie 2011/95

3 Art. 4 („Prüfung der Tatsachen und Umstände“) der Richtlinie 2011/95 bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.

(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

…

b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;

…

(5) Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;

b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;

c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;

d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und

e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.“

4 Art. 14 Abs. 3 dieser Richtlinie sieht vor:

„Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass

…

b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.“

Richtlinie 2013/32

5 In den Erwägungsgründen 3, 18, 25 und 36 der Richtlinie 2013/32 heißt es:

„(3) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 [*United Nations Treaty Series*, Bd. 189, S. 150, Nr. 2545 (1954)] in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden: ‚Genfer Flüchtlingskonvention‘) stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist.

…

(18) Es liegt im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Personen, die internationalen Schutz beantragen, dass über die Anträge auf internationalen Schutz so rasch wie möglich, unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge, entschieden wird.

…

(25) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Feststellung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz benötigen, sollte jeder Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren und die Gelegenheit erhalten, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren und effektiv mit ihnen zu kommunizieren, um ihnen den ihn betreffenden Sachverhalt darlegen zu können; ferner sollten ausreichende Verfahrensgarantien bestehen, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann. …

…

(36) Stellt der Antragsteller einen Folgeantrag, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen, so wäre es unverhältnismäßig, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten einen Antrag gemäß dem Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (res iudicata) als unzulässig abweisen können."

6 In Art. 2 der Richtlinie 2013/32 heißt es:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

…

b) ‚Antrag auf internationalen Schutz' oder ‚Antrag' das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und der nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie [2011/95] ersucht;

…

q) ‚Folgeantrag' einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 abgelehnt hat."

7 Kapitel II („Grundsätze und Garantien") dieser Richtlinie enthält deren Art. 6 bis 30. In Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 heißt es:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden;

…"

8 Art. 31 dieser Richtlinie sieht vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen eines Prüfungsverfahrens unter Beachtung der Grundsätze und Garantien in Kapitel II.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Prüfungsverfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird.

…

(8) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass das Prüfungsverfahren im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II beschleunigt und/oder an der Grenze oder in Transitzonen nach Maßgabe von Artikel 43 durchgeführt wird, wenn

…

e) der Antragsteller eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er [als] Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie [2011/95] anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist; …

…“

9 In Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 heißt es:

„Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn

…

d) es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie [2011/95] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, …

…“

10 Art. 40 („Folgeanträge“) dieser Richtlinie bestimmt:

„(1) Wenn eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt hat, in demselben Mitgliedstaat weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft dieser Mitgliedstaat diese weiteren Angaben oder die Elemente des Folgeantrags im Rahmen der Prüfung des früheren Antrags oder der Prüfung der Entscheidung, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, insoweit die zuständigen Behörden in diesem Rahmen alle Elemente, die den weiteren Angaben oder dem Folgeantrag zugrunde liegen, berücksichtigen können.

(2) Für die Zwecke der gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz wird ein Folgeantrag auf internationalen Schutz zunächst daraufhin geprüft, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie [2011/95] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.

(3) Wenn die erste Prüfung nach Absatz 2 ergibt, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie [2011/95] als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, wird der Antrag gemäß Kapitel II weiter geprüft. Die Mitgliedstaaten können auch andere Gründe festlegen, aus denen der Folgeantrag weiter zu prüfen ist.

…

(5) Wird ein Folgeantrag nach diesem Artikel nicht weiter geprüft, so wird er gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d als unzulässig betrachtet.

…“

11 Art. 42 dieser Richtlinie sieht vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller, deren Antrag einer ersten Prüfung gemäß Artikel 40 unterliegt, über die Garantien nach Artikel 12 Absatz 1 verfügen.

(2) Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht Vorschriften für die erste Prüfung gemäß Artikel 40 festlegen. Diese Vorschriften können unter anderem

a) den betreffenden Antragsteller verpflichten, Tatsachen anzugeben und wesentliche Beweise vorzulegen, die ein neues Verfahren rechtfertigen;

b) die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestatten, ausgenommen die Fälle nach Artikel 40 Absatz 6.

Diese Bestimmungen dürfen weder den Zugang eines Antragstellers zu einem neuen Verfahren unmöglich machen noch zu einer effektiven Aufhebung oder erheblichen Beschränkung dieses Zugangs führen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller in geeigneter Weise über das Ergebnis der ersten Prüfung und, falls sein Antrag nicht weiter geprüft wird, über die Gründe dafür und die Möglichkeiten in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung informiert wird.“

Niederländisches Recht

12 Art. 30a der Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000) vom 23. November 2000 (Stb. 2000, Nr. 495) in seiner auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Fassung sieht in Abs. 1 vor:

„Ein Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung wegen Asyl nach Art. 28 kann im Sinne von Art. 33 der Richtlinie [2013/32] für unzulässig erklärt werden, wenn

…

d. der Ausländer einen Folgeantrag auf Asyl gestellt hat, mit dem er keine neuen Elemente oder Erkenntnisse vorgebracht hat oder in dem keine neuen Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten sind, die für die Beurteilung des Antrags relevant sein könnten;

…“

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

13 Der afghanische Staatsangehörige LH arbeitete etwa dreieinhalb Jahre lang als Fahrer des Direktors einer afghanischen Behörde. Im Herbst 2015 geriet das von LH gesteuerte Fahrzeug in mehrere Hinterhalte, denen der Direktor und LH selbst immer entkommen konnten. In der Folge hätten die Taliban LH mehrmals kontaktiert und gedroht, ihn zu töten, wenn er ihnen den Direktor nicht übergebe. LH verließ daraufhin Afghanistan.

14 Am 8. Dezember 2015 stellte LH in den Niederlanden einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Staatssekretär hielt die Erklärungen von LH zu den Tätigkeiten, die er als Chauffeur ausgeübt habe, und den Hinterhalten der Taliban, in die er geraten sei, zwar für glaubhaft, nicht jedoch die Erklärungen von LH zu den individuellen Bedrohungen gegen ihn seitens der Taliban.

15 Mit Bescheid vom 8. Juni 2017 lehnte der Staatssekretär den Antrag von LH ab. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig, da der letzte von LH eingelegte Rechtsbehelf mit Entscheidung des Raad van State (Staatsrat, Niederlande) vom 23. März 2018 zurückgewiesen wurde.

16 Am 26. September 2018 stellte LH einen Folgeantrag, in dessen Rahmen er versuchte, die Erklärungen zu den persönlichen Bedrohungen gegen ihn zu untermauern. Zu diesem Zweck legte er neue Dokumente vor, darunter die Originaldokumente, die er im vorherigen Verfahren in Kopie vorgelegt hatte, und zwar eine Erklärung der Feuerwehr, die seine Erklärung stützte, wonach sein Haus in Afghanistan in Brand gesetzt worden sei, mit Fingerabdrücken von Zeugen, eine Erklärung seines Arbeitgebers sowie eine Kopie seines Arbeitsvertrags.

17 Da der Staatssekretär u. a. feststellte, dass die Echtheit dieser Originaldokumente auf der Grundlage einer Prüfung der Dokumente nicht feststellbar sei, erklärte er mit Bescheid vom 30. August 2019 den Folgeantrag von LH für unzulässig und begründete dies damit, dass die Unmöglichkeit, die Echtheit dieser Dokumente festzustellen, für sich allein ausreiche, dass diese nicht als neue Elemente oder Erkenntnisse angesehen werden könnten.

18 Am 4. September 2019 erhob LH beim vorlegenden Gericht, der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats ’s-Hertogenbosch (Gericht Den Haag, Sitzungsort ’s-Hertogenbosch, Niederlande) Klage gegen diesen Bescheid, dessen Vollziehung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ausgesetzt worden war.

19 Im Rahmen dieser Klage gab LH Erklärungen zu den Bedingungen ab, unter denen er die fraglichen Originaldokumente erhalten habe, sowie zu den Gründen, weshalb er nicht die Möglichkeit gehabt habe, sie früher im Rahmen des Verfahrens über den ersten Antrag auf internationalen Schutz vorzulegen. Es sei ihm jedoch unmöglich, die Echtheit dieser Dokumente zu belegen, da er nicht über die Mittel verfüge, die für die Erstellung eines Gutachtens zu diesem Zweck erforderlich seien. Allerdings stammten diese Dokumente zu einem großen Teil von den afghanischen Behörden, und zwar der afghanischen Feuerwehr und der afghanischen Verwaltung, für die LH gearbeitet habe. Es sei unbillig, ausschließlich dem Antragsteller auf internationalen Schutz die Beweislast für die Echtheit solcher Dokumente aufzubürden, obwohl der Staatssekretär besser in der Lage sei, die hierfür erforderlichen Nachforschungen anzustellen, indem er Kontakt zu den afghanischen Behörden aufnehme.

20 Das vorlegende Gericht führt aus, dass die vom Staatssekretär durchgeführte Prüfung nicht die Annahme zulasse, dass die von LH zur Stützung seines Folgeantrags auf internationalen Schutz vorgelegten Dokumente nicht echt seien, nicht von einer zuständigen Stelle stammten, gefälscht oder inhaltlich unrichtig seien. So habe der Staatssekretär keine konkreten Zweifel an der Echtheit der Dokumente, er sehe sich lediglich außerstande, sich zu ihrer Echtheit zu äußern. Zudem habe der Staatssekretär es abgelehnt, LH ein persönliches Gespräch zu gewähren, bevor er seinen Folgeantrag für unzulässig erklärt habe.

21 Nach der nationalen Rechtsprechung liege kein neues Element oder keine neue Erkenntnis vor, wenn die Echtheit der Dokumente, mit denen der Antragsteller auf internationalen Schutz das Vorliegen eines solchen Elements oder einer solchen Erkenntnis belegen wolle, nicht festgestellt worden sei. Nach dieser Rechtsprechung sei es Sache des Antragstellers, die Echtheit der Dokumente nachzuweisen, mit denen er seinen Folgeantrag begründe, ohne dass dies jedoch den Staatssekretär daran hindere, den Antragsteller dabei zu unterstützen, indem er selbst die Echtheit prüfe. Dies ändere jedoch nichts daran, dass der Antragsteller dafür eigens verantwortlich sei.

22 Daher ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass für die Prüfung, ob die niederländische Regelung und Rechtsprechung mit dem Unionsrecht vereinbar seien, der Begriff „neue Elemente und Erkenntnisse“ im Sinne von Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 ausgelegt werden müsse.

23 Der Begriff „Element“ werde, obwohl er in mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie vorkomme, von dieser nicht definiert. Für die Auslegung dieses Begriffs sei daher auch auf Art. 4 der Richtlinie 2011/95 abzustellen, der keinen Unterschied mache zwischen Elementen, die zur Stützung eines Erstantrags auf internationalen Schutz, und Elementen, die zur Stützung von Folgeanträgen vorgelegt würden. Damit sie als „neues Element oder neue Erkenntnis“ angesehen würden, werde nicht einmal verlangt, dass die Echtheit der Dokumente nachgewiesen werde. In Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 heiße es bloß, dass „sämtliche“ dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Unterlagen unter den Begriff „Anhaltspunkte“ fielen.

24 Wenn die Berücksichtigung und die inhaltliche Prüfung von Originaldokumenten nur deshalb ausgeschlossen werden sollten, weil ihre Echtheit nicht feststellbar sei, könnte dies außerdem gegen das Asylrecht, das Verbot der Zurückweisung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach den Art. 18, 19 und 47 der Charta verstoßen.

25 Schließlich stellt das vorlegende Gericht fest, dass in der aktuellen niederländischen Verwaltungspraxis die zuständige Behörde bei einem ersten Antrag auf internationalen Schutz für die Prüfung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Antragstellers zur Stützung seines Asylantrags Dokumente berücksichtige, deren Echtheit nicht feststellbar sei. Nur wenn Zweifel an deren Echtheit im Kontext eines Folgeantrags aufträten, stellten diese Zweifel einen Grund dafür dar, dass diese Behörde sogleich das Fehlen neuer Elemente oder Erkenntnisse feststelle, was dann zur Unzulässigkeit eines solchen Antrags führe.

26 Unter diesen Umständen hat die Rechtbank Den Haag, zittingsplaats ’s-Hertogenbosch (Gericht Den Haag, Sitzungsort ’s-Hertogenbosch) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist es mit Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 sowie den Art. 47 und 52 der Charta vereinbar, wenn die Asylbehörde eines Mitgliedstaats vorsieht, dass es sich bei Originaldokumenten nie um neue Elemente oder Erkenntnisse handeln kann, sofern die Echtheit dieser Dokumente nicht feststellbar ist? Sofern die Vereinbarkeit nicht gegeben ist: Macht es in diesem Fall noch einen Unterschied, wenn der Antragsteller im Rahmen eines Folgeantrags Kopien von Dokumenten oder Dokumente einreicht, die aus einer nicht objektiv überprüfbaren Quelle stammen?

2. Ist Art. 40 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass es der Asylbehörde eines Mitgliedstaats gestattet ist, bei der Prüfung von Dokumenten und der Zuerkennung von Beweiswert an diese danach zu unterscheiden, ob die Dokumente im Rahmen eines Erstantrags oder eines Folgeantrags vorgelegt werden? Ist es einem Mitgliedstaat gestattet, bei der Vorlage von Dokumenten im Rahmen eines Folgeantrags der Pflicht zur Zusammenarbeit nicht weiter nachzukommen, wenn die Echtheit dieser Dokumente nicht feststellbar ist?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

27 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen jedes Dokument, das von einem Antragsteller auf internationalen Schutz zur Stützung eines Folgeantrags vorgelegt wird, automatisch nicht als „neues Element oder neue Erkenntnis“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird, wenn die Echtheit dieses Dokuments nicht feststellbar ist oder die Quelle eines solchen Dokuments nicht objektiv überprüfbar ist.

28 Zur Beantwortung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sowohl die einheitliche Anwendung des Unionsrechts als auch der Gleichheitsgrundsatz verlangen, dass die Begriffe einer unionsrechtlichen Bestimmung, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Europäischen Union autonom und einheitlich auszulegen sind, wobei diese Auslegung unter Berücksichtigung nicht nur des Wortlauts der Bestimmung, sondern auch ihres Regelungszusammenhangs und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Zwecks zu erfolgen hat (Urteil vom 25. Juni 2020, Ministerio Fiscal [Behörde, bei der ein Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich gestellt wird], C-36/20 PPU, EU:C:2020:495, Rn. 53 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 14. Januar 2021, The International Protection Appeals Tribunal u. a., C-322/19 und C-385/19, EU:C:2021:11, Rn. 57).

29 So ist als Erstes festzustellen, dass der Wortlaut von Art. 40 der Richtlinie 2013/32 den Begriff „neue Elemente oder Erkenntnisse“, die einen Folgeantrag stützen können, nicht präzisiert.

30 Was als Zweites den Zusammenhang betrifft, in den sich diese Bestimmung einfügt, ist festzustellen, dass Art. 40 der Richtlinie 2013/32 mit deren Art. 41 und 42 den Abschnitt IV des Kapitels III („Erstinstanzliche Verfahren“) dieser Richtlinie bildet. Zu diesem Kapitel gehört Art. 31 („Prüfungsverfahren“) dieser Richtlinie, dessen Abs. 1 und 2 vorsehen, dass die Mitgliedstaaten Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen eines Prüfungsverfahrens unter Beachtung der Grundsätze und Garantien in Kapitel II dieser Richtlinie bearbeiten und dass sie sicherstellen, dass das Prüfungsverfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird.

31 Nach Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32 ist ein Folgeantrag ein Antrag auf internationalen Schutz, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird.

32 Da ein Folgeantrag mithin als solcher einen Antrag auf internationalen Schutz darstellt, bearbeiten die Mitgliedstaaten gemäß Art. 31 Abs. 1 dieser Richtlinie einen solchen Antrag unter Beachtung der Grundsätze und Garantien in Kapitel II dieser Richtlinie.

33 Allerdings können die Mitgliedstaaten, wenn ein Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz stellt, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen, wie es im 36. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/32 heißt und wie sich aus Art. 33 Abs. 2 dieser Richtlinie ergibt, einen solchen Antrag gemäß dem Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res iudicata*) als unzulässig abweisen. In einem solchen Fall wäre es nämlich unverhältnismäßig, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten.

34 Art. 40 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32 sieht somit eine Bearbeitung der Folgeanträge in zwei Etappen vor. In der ersten wird zunächst die Zulässigkeit dieser Anträge geprüft, während in der zweiten dann die Anträge in der Sache geprüft werden.

35 Die erste Etappe erfolgt ebenfalls in zwei Schritten, wobei jeweils die unterschiedlichen, von diesen Bestimmungen festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft werden.

36 So bestimmt Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 in einem ersten Schritt, dass für die Zwecke der gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. d dieser Richtlinie zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz ein Folgeantrag zunächst daraufhin geprüft wird, ob neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.

37 Nur wenn im Vergleich zum ersten Antrag auf internationalen Schutz tatsächlich solche neuen Elemente oder Erkenntnisse vorliegen, wird gemäß Art. 40 Abs. 3 dieser Richtlinie die Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags fortgesetzt, um zu prüfen, ob diese neuen Elemente oder Erkenntnisse erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

38 Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen folglich zwar beide erfüllt sein, damit der Folgeantrag gemäß Art. 40 Abs. 3 dieser Richtlinie weiter geprüft wird, sie unterscheiden sich jedoch und dürfen nicht miteinander vermengt werden.

39 Im vorliegenden Fall möchte das vorlegende Gericht wissen, ob ein Dokument, dessen Echtheit und Wahrheitsgehalt nicht ausgeschlossen werden können, ein „neues Element“ oder eine „neue Erkenntnis“ im Sinne von Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 darstellen kann, auch wenn seine Echtheit nicht feststellbar ist oder seine Quelle nicht objektiv überprüfbar ist.

40 Es ist festzustellen, dass, da Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 im Hinblick auf die Natur der Elemente oder Erkenntnisse, mit denen dargetan werden kann, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, nicht zwischen einem ersten Antrag auf internationalen Schutz und einem Folgeantrag unterscheidet, die Beurteilung der Tatsachen und Umstände zur Stützung dieser Anträge in beiden Fällen gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95 erfolgen muss.

41 Zunächst gehören gemäß Art. 4 Abs. 2 zu den für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkten „die Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben“.

42 Des Weiteren verlangt Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 eine individuelle Prüfung des Antrags, wobei u. a. die vom Antragsteller vorgelegten maßgeblichen Unterlagen zu berücksichtigen sind; die Echtheit dieser Unterlagen muss nicht unbedingt bestätigt worden sein.

43 Wenn für im Antrag enthaltene Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen, bedürfen diese Aussagen schließlich gemäß Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95 keines Nachweises, wenn, erstens, sich der Antragsteller offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen, zweitens, alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde, drittens festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen, und viertens

der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war, und die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

44 Daraus folgt, dass jedes vom Antragsteller zur Stützung seines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegte Dokument als Element dieses Antrags anzusehen ist, das gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 zu berücksichtigen ist, und dass infolgedessen die Unmöglichkeit, die Echtheit dieses Dokuments zu bestätigen, oder das Fehlen jedweder objektiv überprüfbarer Quelle für sich genommen den Ausschluss eines solchen Dokuments von der Prüfung, die die Asylbehörde gemäß Art. 31 der Richtlinie 2013/32 vornehmen muss, nicht rechtfertigen kann.

45 Was einen Folgeantrag betrifft, kann die fehlende Bestätigung der Echtheit eines Dokuments daher nicht dazu führen, von vornherein die Unzulässigkeit dieses Antrags festzustellen, ohne dass die Frage geprüft wird, ob dieses Dokument eine neue Erkenntnis oder ein neues Element darstellt und ob es gegebenenfalls erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beiträgt, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

46 Wie der Generalanwalt in Nr. 62 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, wird eine solche Auslegung durch den Umstand bestätigt, dass nach Art. 31 Abs. 8 Buchst. e der Richtlinie 2013/32 selbst falsche Angaben die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz nur dann rechtfertigen, wenn sie diesen Antrag wenig überzeugend machen, was voraussetzt, dass sie zuvor als zulässig angesehen wurden und von der zuständigen Behörde geprüft wurden.

47 Als Drittes wird die Auslegung von Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32, die in dieser Weise aus dem Zusammenhang hervorgeht, in den sich diese Bestimmung einfügt, auch durch die Ziele dieser Richtlinie bestätigt.

48 Den Erwägungsgründen 3, 18, und 25 der Richtlinie 2013/32 ist nämlich zu entnehmen, dass diese Richtlinie ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem einrichten soll, in dem zum einen jeder Antragsteller effektiven Zugang zu den Verfahren und die Gelegenheit erhalten sollte, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren und effektiv mit ihnen zu kommunizieren, um ihnen den ihn betreffenden Sachverhalt darlegen zu können, und ausreichende Verfahrensgarantien bestehen sollten, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann, und in dem zum anderen über die Anträge auf internationalen Schutz so rasch wie möglich, unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge, entschieden wird.

49 Was darüber hinaus das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags betrifft, zielt dieses, wie aus dem 36. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/32 hervorgeht, darauf ab, den Mitgliedstaaten zu gestatten, jeden Folgeantrag, der gestellt wird, ohne dass neue Beweise oder Argumente vorgebracht werden, als unzulässig abzuweisen, um den Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res iudicata*) zu beachten, der für eine frühere Entscheidung gilt.

50 Daraus folgt, dass sich die Prüfung der Frage, ob sich ein Folgeantrag auf neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, stützt, auf die Prüfung beschränken sollte, ob Elemente oder Erkenntnisse zur Stützung dieses Antrags vorliegen, die im Rahmen der Entscheidung über den früheren Antrag nicht geprüft worden sind und auf die diese bestandskräftige Entscheidung nicht gestützt werden konnte.

51 Eine andere Auslegung von Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32, die bedeuten würde, dass die Asylbehörde ab dem Stadium der Überprüfung, ob neue Elemente oder Erkenntnisse zur Stützung des Folgeantrags vorliegen, eine Beurteilung dieser Elemente oder Erkenntnisse vornimmt, liefe –

zusätzlich zu der Tatsache, dass sie zu einer Vermengung der verschiedenen Etappen des Verfahrens zur Prüfung eines solchen Antrags führen würde – dem Ziel der Richtlinie 2013/32 zuwider, zu gewährleisten, dass über die Anträge auf internationalen Schutz so rasch wie möglich entschieden wird.

52 Ebenso würde eine Auslegung dieser Bestimmung dahin, dass sie verlangt, dass jedes zur Stützung eines Folgeantrags vorgelegte Dokument nur dann zulässig ist, wenn die Echtheit dieses Dokuments bestätigt wurde, gegen das Ziel dieser Richtlinie verstoßen, eine angemessene und vollständige Prüfung eines solchen Antrags sicherzustellen.

53 Demzufolge muss die Asylbehörde erst im Rahmen der zweiten Etappe der Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags, wie sie in Rn. 37 des vorliegenden Urteils beschrieben wurde, die Frage prüfen, ob die neuen zutage getretenen oder vom Antragsteller vorgebrachten Elemente oder Erkenntnisse geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass dieser nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

54 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen jedes Dokument, das von einem Antragsteller auf internationalen Schutz zur Stützung eines Folgeantrags vorgelegt wird, automatisch nicht als „neues Element oder neue Erkenntnis“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird, wenn die Echtheit dieses Dokuments nicht feststellbar ist oder die Quelle eines solchen Dokuments nicht objektiv überprüfbar ist.

Zur zweiten Frage

55 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 40 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95 zum einen dahin auszulegen ist, dass die Beurteilung der zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegten Beweise unterschiedlich sein kann je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag oder um einen Folgeantrag handelt, und zum anderen dahin, dass ein Mitgliedstaat berechtigt ist, mit einem Antragsteller bei der Bewertung der für seinen Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte nicht zu kooperieren, wenn dieser zur Stützung dieses Antrags Dokumente vorgelegt hat, deren Echtheit nicht feststellbar ist.

56 Das vorlegende Gericht stellt diese Frage im Hinblick auf die in Rn. 25 des vorliegenden Urteils genannte aktuelle niederländische Verwaltungspraxis, nach der die zuständige Behörde bei einem Erstantrag für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Antragstellers zur Stützung seines Antrags Dokumente berücksichtigt, deren Echtheit nicht feststeht, wohingegen bei einem Folgeantrag die Ungewissheit bezüglich der Echtheit dieser Dokumente für sich genommen einen Grund dafür darstellt, dass diese Behörde das Vorliegen neuer Elemente oder Erkenntnisse verneint, was automatisch zur Unzulässigkeit des Folgeantrags führt.

57 Zur Beantwortung dieser Frage ist zum einen festzustellen, dass aus den Art. 40 bis 42 der Richtlinie 2013/32, die Folgeanträge betreffen, mitnichten hervorgeht, dass der Unionsgesetzgeber die Absicht hatte, den Mitgliedstaaten zu gestatten, vorzusehen, dass die Beurteilung der zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegten Beweise unterschiedlich sein kann je nachdem, ob es sich um einen Erst- oder einen Folgeantrag handelt.

58 Vielmehr muss, wie aus Rn. 40 des vorliegenden Urteils hervorgeht, da Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 im Hinblick auf die Natur der Elemente oder Erkenntnisse, mit denen dargetan werden kann, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf

internationalen Schutz anzuerkennen ist, nicht zwischen einem Erst- und einem Folgeantrag unterscheidet, die Beurteilung der Tatsachen und Umstände zur Stützung dieser Anträge in beiden Fällen gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95 erfolgen.

59 So rechtfertigt der Umstand, dass ein Erstantrag bereits umfassend geprüft wurde, zwar, dass die Mitgliedstaaten zunächst vorab die Zulässigkeit des Folgeantrags u. a. im Hinblick darauf prüfen, dass zur Stützung dieses Antrags neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, vorliegen. Dieser Umstand vermag es dagegen nicht zu rechtfertigen, dass die Beurteilung dieser Elemente oder Erkenntnisse im Rahmen dieser Vorprüfung nicht gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 und, wie der Generalanwalt in den Nrn. 65 und 66 seiner Schlussanträge ebenfalls festgestellt hat, gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95 durchgeführt wird.

60 Zum anderen ist es gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 Sache des betreffenden Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

61 Da, wie aus Rn. 44 des vorliegenden Urteils hervorgeht, ein Dokument, auch wenn seine Echtheit nicht feststellbar ist oder seine Quelle nicht objektiv überprüfbar ist, ein zur Stützung des Antrags vorgelegtes Element darstellt, muss der betreffende Mitgliedstaat gemäß dieser Bestimmung dieses Dokument unter Mitwirkung des Antragstellers prüfen.

62 Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass, damit die Vorlage eines solchen Dokuments dazu führen kann, dass nach Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 der Antrag gemäß Kapitel II in der Sache weiter geprüft wird, es nicht erforderlich ist, dass der Mitgliedstaat überzeugt ist, dass dieses neue Dokument den Folgeantrag hinreichend stützt, sondern es genügt, dass dieses Dokument erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beiträgt, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95 als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

63 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 40 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95 zum einen dahin auszulegen ist, dass die Beurteilung der zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegten Beweise nicht unterschiedlich sein darf je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag oder um einen Folgeantrag handelt, und zum anderen dahin, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, mit einem Antragsteller bei der Bewertung der für seinen Folgeantrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu kooperieren, wenn dieser zur Stützung dieses Antrags Dokumente vorgelegt hat, deren Echtheit nicht feststellbar ist.

Kosten

64 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

1. **Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen jedes**

Dokument, das von einem Antragsteller auf internationalen Schutz zur Stützung eines Folgeantrags vorgelegt wird, automatisch nicht als „neues Element oder neue Erkenntnis“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird, wenn die Echtheit dieses Dokuments nicht feststellbar ist oder die Quelle eines solchen Dokuments nicht objektiv überprüfbar ist.

2. **Art. 40 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95 ist zum einen dahin auszulegen, dass die Beurteilung der zur Stützung eines Antrags auf internationalen Schutz vorgelegten Beweise nicht unterschiedlich sein darf je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag oder um einen Folgeantrag handelt, und zum anderen dahin, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, mit einem Antragsteller bei der Bewertung der für seinen Folgeantrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu kooperieren, wenn dieser zur Stützung dieses Antrags Dokumente vorgelegt hat, deren Echtheit nicht feststellbar ist.**

Unterschriften